

**Albin L. Ockl**  
Dipl.-Ing.

Am Buschkamp 10  
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840  
Fax (0 20 51) 603841  
Mobil 0171-6853504  
albin.ockl@euro-online.de  
www.euro-online.de

Vorweg per Fax an 02104-774-170

**Amtsgericht Mettmann**  
**33 OWi 210/13 (b)**  
**623 Js 291/14 OWi E**

**Gartenstraße 7**  
**40822 Mettmann**

Velbert, den 22.06.2014

**Anzeige und Klage**

**wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung  
ohne Vorlage eines Haftbefehls und  
wegen Hausfriedensbruch und  
wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender  
Rufschädigung**

**Albin Ockl (Opfer, Geschädigter und Kläger)**

**gegen**

**Bodo Söntgerath (Beklagter, Täter)**  
Polizei-Bezirksdienst  
c/o Polizeiwache Velbert  
Nedderstr.52, 42549 Velbert

**Der Geschädigte**, Rentner, 73 Jahre alt, ist Opfer schweren Missbrauchs von Staatsgewalt ohne Haftbefehl geworden:

**Der Beklagte**, Leiter einer 3-Mann-Gruppe im Polizei-Bezirksdienst Mettmann, hat am Dienstag, den 17.06.2014, ca. 09.30 h, überfallartig, ohne Haftbefehl, unter Vorzeige-Verweigerung seines Dienstausweises, mit Gewaltanwendung durch die 3-Mann-Polizeieinheit, mit vorsätzlichem Hausfriedensbruch, das Opfer festgenommen und gewaltsam in die JVA Gelsenkirchen mit einem Gefängnistransporter für Schwerverbrecher abtransportiert, um nach Einstellung eines abgewehrten Erzwingungshaftverfahren einen Milchmädchen-Betrag von 150 € plus Kosten der Zwangsmaßnahme, insgesamt 210 € zu erpressen.

**Das ist schwerer Missbrauch von Staatsgewalt mit dem**

Straftatbestand der Freiheitsberaubung nach § 139 StGB und  
Straftatbestand eines kriminellen Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB und § 124 StGB und

Straftatbestand der Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung nach §345 StGB

**Das ist ein schwerer Verstoß gegen das Übermaßverbot** (Grundsatz des öffentlichen Rechts, wonach jegliches staatliches Handeln im Hinblick auf den verfolgten Zweck geeignet, erforderlich und angemessen sein muss).

**Begründung:**

**01. Anwendung von roher körperlicher Polizeigewalt einer 3-Mann-Polizeieinheit der Bezirkspolizei gegen einen wehrlosen Rentner, ohne Haftbefehl, unter Verweigerung eines vorzuzeigenden Dienstausweises ist nur verabscheuenswert**

**02. Straftatbestand der Freiheitsberaubung nach § 139 StGB ohne Haftbefehl und mit Verweigerung der Einsicht in den Dienstausweis mit Ablehnung einer Anzeigenaufnahme wegen Hausfriedensbruch mit gewaltsamen Abtransport in Polizeitransporter mit vergitterten Fenster mit beleidigenden Beschimpfungen und hämischer Verspottung**

**03. Straftatbestand eines Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB und § 124 StGB mit kriminellem Charakter**

**04. Straftatbestand der Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung nach §345 StGB**

**05. Beklagter Täter hatte keinen Haftbefehl, konnte den Grund der Gewaltanwendung nicht einmal erklären und hat behauptet, dass alles mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Wuppertal abgestimmt ist. Klärung der Mitschuld des Staatsanwaltes wird beantragt**

**Zu 01. Anwendung von roher körperlicher Polizeigewalt einer 3-Mann-Polizeinheit gegen einen wehrlosen Rentner, ohne Haftbefehl, unter Verweigerung eines vorzuzeigenden Dienstausweises ist nur verabscheuenswert**

Zum genannten Zeitpunkt erschien die genannte 3-Mann-Polizeitruppe am Hauseingang und läutete. Der Kläger öffnete und ging vor die Haustür, die er jedoch nicht zugezogen hat, weil er von dem Vorhaben der Polizei keine Ahnung hatte. Der Beklagte, der sich nicht vorgestellt hat, wollte in das Haus. Dies wurde vom Kläger **unmissverständlich abgelehnt**.

Die weiteren Vorgänge sind **entgegen dem Willen des Klägers** so abgelaufen: Der Beklagte sagte, dass der Kläger mitkommen müsse. Er konnte aber nicht erklären, warum. Hinter dem Rücken des Klägers, der alleine zu Hause war, sind die Kollegen des Beklagten in das Haus eingedrungen, haben den Haustürschlüssel des Klägers entwendet, haben die Haustür zugezogen und mit dem entwendeten Schlüssel abgeschlossen.

Weil der Kläger nicht mitkommen wollte, wurde er mit Polizeigriff der beiden Kollegen von beiden Seiten gewaltsam zum bereit gestellten Polizei-Auto (Gefangenen-Transporter mit vergitterten Fenstern) geführt und abtransportiert.

Alle Vorgänge können **bezeugt** werden von 8 Personen eines Reparatur-Unternehmens, das im Auftrag des Hochspannungsnetzbetreibers Amprion dabei war, einen Hochspannungsmast auf dem Grundstück des Klägers zu streichen. Der Hochspannungsnetzbetreiber hat Zutrittsberechtigung, muss aber vorher seinen Zutritt anmelden. Diese Anmeldung sollte soeben erfolgen, wenn nicht die Polizeitruppe mit Gefangenen-Transporter zuvorgekommen wäre.

Allein der Auftritt der Polizeitruppe mit Gefangenen-Transporter erregte die erhöhte Aufmerksamkeit der zusehenden 8 Personen, die nun **Zeugen** eines schweren Missbrauchs von Polizeigewalt geworden sind. Damit verbunden ist auch die **Wirkung schwerer Rufschädigung**, weil der Kläger nicht mehr den notwendigen Respekt erhält, den er benötigt, um eine Zutrittsberechtigung und eine Aufsichtsberechtigung hinsichtlich des Verhaltens auf dem Grundstück kontrollieren und steuern zu können.

**Alle Zeugen sind erreichbar über den Vorarbeiter Christian Winkler, DUDEK GmbH & Co.KG, Dorfstraße 5, 03253 Schönborn / OT Lindena.**

**Zu 02. Straftatbestand der Freiheitsberaubung nach § 139 StGB  
ohne Haftbefehl und  
mit Verweigerung der Einsicht in den Dienstaussweis  
mit Ablehnung einer Anzeigenaufnahme wegen Hausfriedensbruch  
mit gewaltsamen Abtransport in Polizeitransporter mit vergitterten Fenstern  
mit beleidigenden Beschimpfungen und hämischer Verspottung**

Rechtmäßig wäre ein Verfahren für Freiheitsentzug mit ordnungsgemäßen Haftbefehl gewesen, der dem Kläger vorzulegen ist und die Vorlage von diesem mit Unterschrift zu bestätigen ist.

Faktenlage ist: **Der Beklagte hatte keinen Haftbefehl.** Er konnte keinen Haftbefehl vorlegen.

Aus diesem Grunde wurde der Kläger nach gewaltsamen Abtransport über einen Seiteneingang der Polizeiwache Velbert in einen Raum des Polizei-Bezirksdienstes gebracht, in dem er ein vorgefertigtes Schriftstück unterschreiben sollte. Weil er nicht blindlings unterschreiben wollte und mit Recht über die Bedeutung des vorgefertigten Schriftstücks und der enthaltenen Punkte Fragen stellen wollte, wurde ihm das Schriftstück weggenommen.

Festzuhalten ist, dass der Kläger unterschreiben wollte, wenn er dies nach Kenntnis des Schriftstücks auch hätte verantworten können. Er hatte jedoch keine Möglichkeit, dieses Schriftstück, dessen Bedeutung er bis dato nicht kennt, durchzulesen, geschweige denn zu unterschreiben.

**Beleidigende Beschimpfungen und hämische Verspottung sind dieser Polizeitruppe vorzuwerfen.** Beispiel: Beim Stand an einer roten Ampel antwortete der Beklagte einem Passanten auf die Frage, wen er transportiere: „Einen unschuldigen Bürger“. Sarkasmus Pur, mit hämischen Grinsen von einem Polizisten in einem Polizeitransporter mit vergitterten Fenstern bestätigt.

Der Kläger forderte den Beklagten auf, **Einsicht in seinen Dienstaussweis** nehmen zu dürfen. Dies wurde vom Beklagten **abgelehnt** mit der zugefügten Bemerkung: Er sei auf der Polizei Velbert unter dem Namen „Röntgereit“ bekannt. Erst nach Haftentlassung war es dem Kläger möglich, den richtigen Namen des Beklagten auf der Polizeiwache als **Bodo Söntgerath** (Polizei-Bezirksdienst) festzustellen. Der Name Röntgereit war nicht bekannt. Der diensthabende Polizist selbst musste erst nachfragen, weil auch der Name Söntgerath nicht bekannt war, aber nachgefragt werden konnte.

Der Kläger forderte den Beklagten auf, eine **Anzeige wegen Hausfriedensbruch** aufzunehmen. Dies hat der Beklagte **abgelehnt**.

### **Zu 03. Straftatbestand eines Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB und § 124 StGB mit kriminellem Charakter**

In Verbindung mit dem Straftatbestand der Freiheitsberaubung **hat der Straftatbestand des Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB und § 124 StGB kriminellen Charakter**. Hausfriedensbruch ist die vorsätzliche Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Gutes befriedeter Besitztümer.

Für das Eindringen in einen Raum genügt bereits, dass der Täter unberechtigt einen Teil des Körpers in den befriedeten Bereich gelangen lässt. Ein Betreten mit dem gesamten Körper ist nicht notwendig. Ausreichend ist schon der „Fuß in der Tür“. Hinter dem Rücken des Klägers ist der Kollege des Beklagten in den Hausflur eingedrungen und hat den Haustürschlüssel entwendet, die Haustür wurde von ihm zugezogen und abgeschlossen.

Der gesamte Straftatbestand ist dadurch erschwert, weil der **Straftatbestand der Freiheitsberaubung mit einem weiteren Straftatbestand des Hausfriedensbruchs vorsätzlich verbunden wurde. Darüber hinaus war Hausfriedensbruch so „überflüssig wie ein Kropf“**, weil das Opfer wehrlos war und vor die Haustür herausgekommen ist.

Das Opfer hatte lediglich Hauskleidung an, im privaten Büro war Licht und Computer eingeschaltet. Dieser Zustand dauerte an bis nach Haftentlassung aus der JVA Gelsenkirchen, in das der Kläger gewaltsam abtransportiert worden ist. Siehe Anlage 2.

### **Zu 04. Straftatbestand der Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung nach §345 StGB**

Juristische Vorgeschichte der Vollstreckung:

Der Kläger wurde mit Urteil vom 17.07.2013 auf Kosten der Staatskasse, bis heute jedoch nicht erstattet, freigesprochen: Anlage 1a.

Die Staatsanwaltschaft Wuppertal hat gegen das Urteil Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gestellt: Anlage 1b.

Die Staatsanwaltschaft hat wegen einer strittigen Forderung in Höhe von 150 € den Beschluss einer Erzwingungshaft von 7 Tagen erwirkt: Anlage 1c.

Gemäß Rechtsmittelbelehrung hat der Kläger termingerecht das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde angewandt. Das Beschwerdeverfahren wurde de facto eingestellt. Die Staatsanwaltschaft hat den Zulassungsantrag der Rechtsbeschwerde zurückgenommen: Anlage 1d.

Der Kläger hat bis heute keine Kostenerstattung für ein 2-jähriges Ordnungswidrigkeitsverfahren erhalten. Die Beweislage gegen Bußgeldbescheide und Ordnungswidrigkeitsverfahren ist derart erdrückend, dass eine Erzwingungshaft nicht mehr nur als Fortsetzung eines unzumutbaren Schikane-Verfahrens kommuniziert werden konnte. Das Beschwerdeverfahren wurde daher de facto eingestellt.

Bei dieser Faktenlage ist es für das Opfer nicht mehr nachvollziehbar, dass er unter Freiheitsberaubung ohne Haftbefehl, unter Hausfriedensbruch, von einer 3-Mann-Polizeieinheit, in einem Polizei-Gefangenen-Lieferwagen mit vergitterten Fenster wie bei Schwerverbrechern, vor den Augen der Nachbarschaft und der 8 benannten Zeugen unter Anwendung physischer Gewalt abtransportiert wurde. Das sind Zustände wie in einer Bananen-Republik, die in einem Rechtsstaat unerträglich sind.

**Das ist ein schwerer Verstoß gegen das Übermaßverbot** (Grundsatz des öffentlichen Rechts, wonach jegliches staatliches Handeln im Hinblick auf den verfolgten Zweck geeignet, erforderlich und angemessen sein muss).

Dementsprechend beantragt das Opfer eine angemessene Bestrafung der Verantwortlichen wegen des **Straftatbestandes der Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung nach §345 StGB**

**Zu 05. Beklagter Täter hatte keinen Haftbefehl, konnte den Grund der Gewaltanwendung nicht einmal erklären und hat behauptet, dass alles mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Wuppertal abgestimmt ist. Klärung der Mitschuld des Staatsanwaltes wird beantragt**

Wenn diese Behauptung zutrifft, **dann hat der verantwortliche Staatsanwalt Mitschuld**, weil hier ein Staatsanwalt Eigenjustiz betreibt, ohne sich einen richterlichen Haftbefehl zu besorgen. Die Mitschuld als Täter ist zu klären.

Faktenlage ist, dass der Kläger Opfer **verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler staatlicher Diskriminierung** ist und dadurch in eine unverschuldete Notlage geraten ist. Der Kläger ist dementsprechend gezwungen, Stundung der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rundfunkgebühren und der Grundabgaben vor den zuständigen Gerichten einzuklagen. Darüber hinaus ist er gezwungen, Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz gegen den deutschen Staat zu führen. Dies alles ist dem verantwortlichen Staatsanwalt (Amtsanwalt des Kreises Mettmann) bekannt.

Dementsprechend wird dem verantwortlichen Staatsanwalt eine Spitzenleistung als Beitrag der staatlichen Diskriminierung gegenüber Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 vorgeworfen. Siehe Anlage 3.

Der Kläger behält sich weitere Schritte gegen den verantwortlichen Staatsanwalt vor.

Der Kläger beantragt die schnellstmögliche Klärung der Mitschuld des Staatsanwaltes. Er behält sich offen, die Beiladung des Kreises Mettmann wegen seiner zu verabscheuenden Beteiligung an der staatlichen Diskriminierung der Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf zu beantragen. Siehe Anlage 3.

**Mit der Anzeige verbindet der Kläger (Opfer) seinen Anspruch auf  
Rehabilitierung und Schadenersatz.**

Velbert, den 22.06.2014



Albin L. Ockl

### **Anlagen**

**Anlage 1a:** Urteil 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 Freispruch auf Kosten der Staatskasse

**Anlage 1b:** Antrag der Staatsanwaltschaft Wuppertal auf Zulassung der Rechtsbeschwerde

**Anlage 1c:** Erzwingungshaftverfahren 33 OWi 210/13 (b)

**Anlage 1d:** Rücknahme des Zulassungsantrags der Rechtsbeschwerde durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal

**Anlage 2:** Entlassungsschein der JVA Gelsenkirchen

**Anlage 3:** Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

**Albin L. Ockl**  
Dipl.-Ing.

Am Buschkamp 10  
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840  
Fax (0 20 51) 603841  
Mobil 0171-6853504  
albin.ockl@euro-online.de  
www.euro-online.de

Vorweg per Fax an 0202-498-3504

**Landgericht Wuppertal**  
**90 Js 103/14**

**Hofaue 23**  
**41203 Wuppertal**

Fax-Kopie an 02104-774-170  
**Amtsgericht Mettmann, 33 OWi-210/13 (b), Gartenstraße 7, 40822 Mettmann**

Velbert, den 24.09.2014

**Anzeige und Klage vom 22.06.2014**

**wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung  
ohne Vorlage eines Haftbefehls und  
wegen Hausfriedensbruch und  
wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender  
Rufschädigung**

**Albin Ockl (Opfer, Geschädigter und Kläger)**

**gegen**

**Bodo Söntgerath (Beklagter, Beschuldigter, Täter)**

Polizei-Bezirksdienst  
c/o Polizeiwache Velbert  
Nedderstr.52, 42549 Velbert

**Hier: Verzögerungsrüge** wegen Untätigkeit von über 3 Monaten nach Anzeige von Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch und Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung und wegen Kommunikationsverweigerung mit Zulassung schweren Missbrauchs von Staatsgewalt seit über 10 Monaten

**Begründung** (in fortlaufender Nummerierung):

**06. Nicht weiter hinnehmbar: Untätigkeit der verantwortlichen Strafjustiz, die über alle Vorgänge ausführlich informiert ist**

**07. Nicht weiter hinnehmbar: Beteiligung der längst informierten Staatsanwaltschaft Wuppertal an Treib- und Hetzjagd auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und politisch motivierter Zerschlagung. Daher Information an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfassungsbeschwerde vom 15./17.09.2014 (Anlage 5)**

**08. Unerträgliche Verzögerung durch das Landgericht Wuppertal, vermutlich 6.Starfkammer  
Verzögerungsrüge ist erforderlich,  
um nach über 3 Monaten Wartezeit Zuständigkeit der Strafkammer zu klären und  
um nach 10 Monaten Wartezeit den Grund der Kommunikationsverweigerung zu erfahren**

**09. Eigenberechnung des geltend zu machenden Verzögerungsschadens unter Beachtung der Vorgaben des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) und §198 GVG**

**Zu 06. Nicht weiter hinnehmbar: Untätigkeit der verantwortlichen Strafjustiz, die über alle Vorgänge ausführlich informiert ist**

Der Geschädigte, Rentner, 73 Jahre alt, ist Opfer schweren Missbrauchs von Staatsgewalt mit Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch geworden. Er hat dies mit Schriftsatz vom 22.06.2014 an das zuständige Amtsgericht Mettmann mit folgenden Kapiteln zur Anzeige gebracht:

01. Anwendung von roher körperlicher Polizeigewalt einer 3-Mann-Polizeieinheit der Bezirkspolizei gegen einen wehrlosen Rentner, ohne Haftbefehl, unter Verweigerung eines vorzuzeigenden Dienstausweises ist nur verabscheuenswert

02. Straftatbestand der Freiheitsberaubung nach § 139 StGB ohne Haftbefehl und mit Verweigerung der Einsicht in den Dienstausweis mit Ablehnung einer Anzeigenaufnahme wegen Hausfriedensbruch mit gewaltsamen Abtransport in Polizeitransporter mit vergitterten Fenster mit beleidigenden Beschimpfungen und hämischer Verspottung

03. Straftatbestand eines Hausfriedensbruchs  
nach § 123 StGB und § 124 StGB mit kriminellem Charakter

04. Straftatbestand der Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender  
Rufschädigung nach §345 StGB

05. Beklagter Täter hatte keinen Haftbefehl, konnte den Grund der  
Gewaltanwendung nicht einmal erklären und hat behauptet, dass alles mit der  
zuständigen Staatsanwaltschaft Wuppertal abgestimmt ist.  
Klärung der Mitschuld des Staatsanwaltes wird beantragt

Nach Anmahnung der Mitteilung eines Aktenzeichens mit Fax vom 07.07.2014  
(Anlage 4) wurde er vom Amtsgericht Mettmann über das  
Aktenzeichen **90 Js 103/14** und über die Weiterleitung an das Landgericht  
Wuppertal informiert. Seitdem ist die nicht mehr hinnehmbare Untätigkeit des  
Landgerichtes in Sachen schweren Missbrauchs von Staatsgewalt zu beklagen.

**Der Beschuldigte**, Leiter einer 3-Mann-Gruppe im Polizei-Bezirksdienst  
Mettmann, hat am Dienstag, den 17.06.2014, ca. 09.30 h,  
überfallartig, ohne Haftbefehl, unter Vorzeige-Verweigerung seines  
Dienstausweises, mit Gewaltanwendung durch die 3-Mann-Polizeieinheit,  
mit vorsätzlichem Hausfriedensbruch,  
das Opfer festgenommen und gewaltsam in die JVA Gelsenkirchen mit einem  
Gefängnistransporter für Schwerverbrecher abtransportiert, um nach Einstellung  
eines abgewehrten Erziehungshaftverfahren einen Milchmädchen-Betrag von  
150 € plus Kosten der Zwangsmaßnahme, insgesamt 210 € zu erpressen.

**Das ist schwerer Missbrauch von Staatsgewalt mit dem**  
Straftatbestand der Freiheitsberaubung nach § 139 StGB und  
Straftatbestand eines kriminellen Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB und §  
124 StGB und  
Straftatbestand der Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender  
Rufschädigung nach §345 StGB

**Das ist ein schwerer Verstoß gegen das Übermaßverbot** (Grundsatz des  
öffentlichen Rechts, wonach jegliches staatliches Handeln im Hinblick auf den  
verfolgten Zweck geeignet, erforderlich und angemessen sein muss).

**Zu 07. Nicht weiter hinnehmbar: Beteiligung der längst informierten Staatsanwaltschaft Wuppertal an Treib- und Hetzjagd auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und politisch motivierter Zerschlagung. Daher Information an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfassungsbeschwerde vom 15./17.09.2014 (Anlage 5)**

Der Geschädigte hat das Bundesverfassungsgericht mit einer Verfassungsbeschwerde angerufen wegen politisch motivierter Zerschlagung durch vorsätzliche, staatliche Diskriminierung nach grob fahrlässiger Zerstörung von Lebenswerk und Existenz-Grundlage durch staatliche UMTS-Auktion 2000 und nach mehrfachen Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz mit verheerenden Folgewirkungen (2-facher Verstoß gegen Art.34 GG): Siehe Anlage 5.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich insbesondere gegen die Treib- und Hetzjagd der Stadt Velbert und des Westdeutschen Rundfunks (Beklagte) auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (Kläger, Beschwerdeführer), gegen Verweigerung der Rechtsprechung und eines rechtsstaatlichen Verfahrens durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Oberverwaltungsgericht Münster und Bundesverwaltungsgericht Leipzig (Beschwerdegegner), gegen exzessive Verletzung von Grundrechten und Gesetzesvorschriften am laufendem Bande durch ein chaotisches Gerichtsverfahren eines Kammer und Senate übergreifenden Sondertribunals, mit parallelen Beschlüssen aus 3 Instanzen, ohne Vollstreckungsschutz gegen Plünderung des Haushaltskontos durch die beklagte Stadt Velbert, Haftbefehle im 3er- und 4er-Pack, **aber:** **mit Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch ohne Haftbefehl und Einlieferung in die JVA Gelsenkirchen durch die Kreispolizei Mettmann.** Siehe Anlage 5: Verfassungsbeschwerde, Kapitel 17 auf Seite 12 (mit Anlage 141).

**Zu 08. Unerträgliche Verzögerung durch das Landgericht Wuppertal, vermutlich 6.Strafkammer  
Verzögerungsrüge ist erforderlich,  
um nach über 3 Monaten Wartezeit Zuständigkeit der Strafkammer zu klären und  
um nach 10 Monaten Wartezeit den Grund der Kommunikationsverweigerung zu erfahren**

Freiheit und Hausfrieden sind fundamentale Rechtsgrundsätze eines demokratischen Rechtsstaates, denen gerade die deutsche Justiz besondere Wachsamkeit entgegenbringen sollte. Jedoch: Bis dato wartet das Opfer schweren Missbrauchs von Staatsgewalt auf ein Lebenszeichen der zuständigen Strafkammer.

Das Opfer vermutet, dass die 6. Strafkammer zuständig ist, weil es **in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständiger Schikanie durch Bußgeldbescheide und Erzwangungshaftverfahren** keine Antwort mehr erhalten hat auf seinen Schriftsatz vom 11.12.2013 mit einem Einspruch gegen den Beschluss der 6.Strafkammer vom 02.12.2013 (eingegangen am 04.12.2013) zur Umgehung eines Ablehnungsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck und zur Durchsetzung der Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 14.10.2013 (26 Qs 146/13).

Seit Dezember 2013 wartet der Geschädigte. Dies ist eine unerträgliche Verzögerung für den Geschädigten, der davon ausgehen muss, dass die 6.Strafkammer über das kriminelle Vorgehen der Staatsanwaltschaft informiert war. Das Opfer möchte mit dem **Rechtsmittel der Verzögerungsrüge** eine Klärung der Vorgänge erreichen.

**Zu 09. Eigenberechnung des geltend zu machenden Verzögerungsschadens unter Beachtung der Vorgaben des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) und §198 GVG**

Verfahrensbeginn am 11.12.2013  
Monate bisher: 10, Pauschal: 100 €/Monat

Gründe von der Pauschale abzuweichen:

**Kommunikationsverweigerung mit Zulassung von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch seit über 10 Monate**

Mit dem Rechtsbehelf der Verzögerungsrüge sollen unter anderem Vorgaben des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) in Bezug auf die Gewährleistung von Rechtsschutz in „angemessener Zeit“ (Art.6 Abs.1 EMRK – Gewährleistung eines fairen Verfahrens, Art.13 EMRK – Recht auf eine wirksame Beschwerde) umgesetzt werden.

§198 Abs.1 Satz 1 GVG: Wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet, wird entschädigt.

**In einem Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständiger Schikanie durch Bußgeldbescheide und Erzwingungshaftverfahren und nun danach mit Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch** musste das Opfer viele unerträgliche Nachteile erleiden.

Der Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist längst überschritten. Die Frage eines rechtsanwaltlichen Vertretungsanspruchs ist vom Gericht längst zu beantworten, um nicht weitere Nachteile erleiden zu müssen. Notfalls ist auch eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht unvermeidbar.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 22.06.2014 die **schnellstmögliche** Klärung der Mitschuld des Staatsanwaltes beantragt. Er behält sich offen, die Beiladung des Kreises Mettmann wegen seiner zu verabscheuenden Beteiligung an der staatlichen Diskriminierung der Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf zu beantragen. Siehe Anlage 3.

**Mit der Anzeige und Klage verbindet der Kläger (Opfer) seinen Anspruch auf Rehabilitierung und Schadenersatz.**

Velbert, den 24.09.2014



Albin L. Ockl

### **Anlagen in fortlaufender Nummerierung:**

**Anlage 4:** Anmahnung der Mitteilung eines Aktenzeichens an das Amtsgericht Mettmann mit Fax vom 07.07.2014

**Anlage 5:** Information über Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfassungsbeschwerde vom 15.09.2014

### **Bis dato überlassene Anlagen**

**Anlage 1a:** Urteil 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 Freispruch auf Kosten der Staatskasse

**Anlage 1b:** Antrag der Staatsanwaltschaft Wuppertal auf Zulassung der Rechtsbeschwerde

**Anlage 1c:** Erzwingungshaftverfahren 33 OWi 210/13 (b)

**Anlage 1d:** Rücknahme des Zulassungsantrags der Rechtsbeschwerde durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal

**Anlage 2:** Entlassungsschein der JVA Gelsenkirchen

**Anlage 3:** Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Legende aller schriftlichen Eingaben zur Anzeige und Klage  
**wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung  
ohne Vorlage eines Haftbefehls und  
wegen Hausfriedensbruch und  
wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender  
Rufschädigung**

**Schriftsatz vom 22.06.2014 an das  
Amtsgericht Mettmann, 33 OWi-210/13 (b),**

01. Anwendung von roher körperlicher Polizeigewalt einer 3-Mann-Polizeinheit der Bezirkspolizei gegen einen wehrlosen Rentner, ohne Haftbefehl, unter Verweigerung eines vorzuzeigenden Dienstausweises ist nur verabscheuenswert

02. Straftatbestand der Freiheitsberaubung nach § 139 StGB ohne Haftbefehl und

mit Verweigerung der Einsicht in den Dienstausweis

mit Ablehnung einer Anzeigenaufnahme wegen Hausfriedensbruch

mit gewaltsamen Abtransport in Polizeitransporter mit vergitterten Fenster

mit beleidigenden Beschimpfungen und hämischer Verspottung

03. Straftatbestand eines Hausfriedensbruchs

nach § 123 StGB und § 124 StGB mit kriminellem Charakter

04. Straftatbestand der Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung nach §345 StGB

05. Beklagter Täter hatte keinen Haftbefehl, konnte den Grund der Gewaltanwendung nicht einmal erklären und hat behauptet, dass alles mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Wuppertal abgestimmt ist. Klärung der Mitschuld des Staatsanwaltes wird beantragt

**Schriftsatz mit Verzögerungsrüge vom 24.09.2014 an das  
Landgericht Wuppertal, 90 Js 103/14**

06. Nicht weiter hinnehmbar: Untätigkeit der verantwortlichen Strafjustiz, die über alle Vorgänge ausführlich informiert ist

07. Nicht weiter hinnehmbar: Beteiligung der längst informierten Staatsanwaltschaft Wuppertal an Treib- und Hetzjagd auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und politisch motivierter Zerschlagung.

Daher Information an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfassungsbeschwerde vom 15./17.09.2014 (Anlage 5)

08. Unerträgliche Verzögerung durch das Landgericht Wuppertal, vermutlich 6.Starkammer

Verzögerungsrüge ist erforderlich,

um nach über 3 Monaten Wartezeit Zuständigkeit der Strafkammer zu klären und um nach 10 Monaten Wartezeit den Grund der Kommunikationsverweigerung zu erfahren

09. Eigenberechnung des geltend zu machenden Verzögerungsschadens unter Beachtung der Vorgaben des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) und §198 GVG

**Albin L. Ockl**  
Dipl.-Ing.

Am Buschkamp 10  
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840  
Fax (0 20 51) 603841  
Mobil 0171-6853504  
albin.ockl@euro-online.de  
www.euro-online.de

Vorweg per Fax an 0202-498-3504

**Präsident des  
Landgericht Wuppertal  
90 Js 103/14**

**Hofaue 23  
41203 Wuppertal**

Anzeige und Klage an das  
**Amtsgericht Mettmann, 33 OWi-210/13 (b), Gartenstraße 7, 40822 Mettmann**  
vom Amtsgericht weitergeleitet an das Landgericht Wuppertal mit dem  
Aktenzeichen 90 JS 103/14

Velbert, den 22.10.2014

**Anzeige und Klage vom 22.06.2014**

**wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung  
ohne Vorlage eines Haftbefehls und  
wegen Hausfriedensbruch und  
wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender  
Rufschädigung**

**Albin Ockl (Opfer, Geschädigter und Kläger)**

**gegen**

**Bodo Söntgerath (Beklagter, Beschuldigter, Täter)**  
Polizei-Bezirksdienst  
c/o Polizeiwache Velbert  
Nedderstr.52, 42549 Velbert

**Hier:** Stellungnahme zum Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts vom  
14.10.2014 (eingegangen am 17.10.2014, Anlage 07)

**Begründung** (in fortlaufender Nummerierung):

**10. Leitender Oberstaatsanwalt beugt die Wahrheit. Daher Richtigstellung. Von Wahrheitsbeugung zur Rechtsbeugung?**

**Auffällig und rechtswidrig: Klage vom Landgericht nicht vorrangig an die zuständige Strafkammer weitergeleitet, sondern an den Staatsanwalt Unerträglich: Kreispolizei, die für die staatlichen Übergriffe mit Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch verantwortlich ist, wird vom Leitenden Oberstaatsanwalt gedeckt**

**11. Freiheit der Person: Deutsches Grundrecht gemäß Art.2 Abs.2 Satz 2 und Art.104 GG**

**Würde der Person: Deutsches Grundrecht gemäß Art.1 Abs.1 GG**

**12. Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit niederen Beweggründen vom Beginn eines Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Freispruch bis zum Ende des Erzwingungsverfahren mit JVA**

**Zu 10. Leitender Oberstaatsanwalt beugt die Wahrheit. Daher Richtigstellung.**

**Von Wahrheitsbeugung zur Rechtsbeugung?**

**Auffällig und rechtswidrig: Klage vom Landgericht nicht vorrangig an die zuständige Strafkammer weitergeleitet, sondern an den Staatsanwalt Unerträglich: Kreispolizei, die für die staatlichen Übergriffe mit Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch verantwortlich ist, wird vom Leitenden Oberstaatsanwalt gedeckt**

Das Opfer der Freiheitsberaubung hat mit Schriftsatz vom 22.06.2014 an das Amtsgericht Mettmann

**Anzeige und Klage**

**wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung**

**ohne Vorlage eines Haftbefehls und**

**wegen Hausfriedensbruch und**

**wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender**

**Rufschädigung**

erhoben und mit Fax vom 07.07.2014 die Bekanntgabe des Aktenzeichens anmahnen müssen (siehe Anlage 04)

sowie mit Schriftsatz vom 17.09.2014 auch den

**Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts** im Rahmen der

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2550/14 informiert: Siehe Anlage 05.

**Der Geschädigte**, Rentner, 73 Jahre alt, ist Opfer schweren Missbrauchs von Staatsgewalt ohne Haftbefehl geworden:

**Der Beklagte**, Leiter einer 3-Mann-Gruppe im Polizei-Bezirksdienst Mettmann, hat am Dienstag, den 17.06.2014, ca. 09.30 h, überfallartig, ohne Haftbefehl, unter Vorzeige-Verweigerung seines Dienstausweises, mit Gewaltanwendung durch die 3-Mann-Polizeieinheit, mit vorsätzlichem Hausfriedensbruch, das Opfer festgenommen und gewaltsam in die JVA Gelsenkirchen mit einem Gefängnistransporter für Schwerverbrecher abtransportiert, um nach Einstellung eines abgewehrten Erzwingungshaftverfahren einen Milchmädchen-Betrag von 150 € plus Kosten der Zwangsmaßnahme, insgesamt 210 € zu erpressen.

**Das ist schwerer Missbrauch von Staatsgewalt mit dem**

Straftatbestand der Freiheitsberaubung nach § 139 StGB und  
Straftatbestand eines kriminellen Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB und § 124 StGB und

Straftatbestand der Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung nach §345 StGB

**Das ist ein schwerer Verstoß gegen das Übermaßverbot** (Grundsatz des öffentlichen Rechts, wonach jegliches staatliches Handeln im Hinblick auf den verfolgten Zweck geeignet, erforderlich und angemessen sein muss).

**Die Begründung von Klage und Anzeige aus Schriftsatz vom 22.06.2014 an das Amtsgericht Mettmann, 33 OWi-210/13 (b), umfasst 5 Kapitel:**

01. Anwendung von roher körperlicher Polizeigewalt einer 3-Mann-Polizeieinheit der Bezirkspolizei gegen einen wehrlosen Rentner, ohne Haftbefehl, unter Verweigerung eines vorzuzeigenden Dienstausweises ist nur verabscheuenswert

02. Straftatbestand der Freiheitsberaubung nach § 139 StGB ohne Haftbefehl und mit Verweigerung der Einsicht in den Dienstausweis mit Ablehnung einer Anzeigenaufnahme wegen Hausfriedensbruch mit gewaltsamen Abtransport in Polizeitransporter mit vergitterten Fenster mit beleidigenden Beschimpfungen und hämischer Verspottung

03. Straftatbestand eines Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB und § 124 StGB mit kriminellem Charakter

04. Straftatbestand der Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung nach §345 StGB

05. Beklagter Täter hatte keinen Haftbefehl, konnte den Grund der Gewaltanwendung nicht einmal erklären und hat behauptet, dass alles mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Wuppertal abgestimmt ist. Klärung der Mitschuld des Staatsanwaltes wird beantragt

**Es ist unrichtig**, dass vom Amtsgericht Mettmann Anzeige und Klage an den Leitenden Staatsanwalt weitergeleitet wurde.

**Richtig ist**, dass die Weiterleitung an das Landgericht vorgenommen wurde: Siehe Anlage 06.

**Es ist auffällig und rechtswidrig**, dass die Klage vom Landgericht nicht vorrangig an die zuständige Strafkammer weitergeleitet wurde, sondern an den Staatsanwalt, der für die staatlichen Übergriffe (schwerer Missbrauch von Staatsgewalt) verantwortlich ist. Das Opfer hat die Besorgnis, dass nicht nur Wahrheitsbeugung, sondern auch noch der Versuch der Rechtsbeugung zu beklagen ist.

Schwerer Missbrauch von Staatsgewalt zur Mini-Gebührengenerierung in sogenannten Ordnungswidrigkeitsverfahren, in denen gar keine Ordnungswidrigkeit vorliegt, und zur Nutzungsoptimierung von JVA-Dienstleistungen mit rechtswidrigem Vollzug einer rechtswidrigen Erziehungshaft, ist anzuprangernder Hintergrund der Vorgänge. Hier ist eine Bananenrepublik lernfähig.

Aber: Der Leitende Oberstaatsanwalt im Schreiben vom 14.10.2014 auf Seite 2 zeigt mit der Feststellung „Vor diesem **Hintergrund** gibt mir Ihre Rüge zu Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht keinen Anlass“ **ein gestörtes Verhältnis zum Grundgesetz**.

Dieser Satz des Leitenden Oberstaatsanwalts nach über 3 Monaten. Inzwischen sind es 4 Monate. Dieser Hintergrund in seiner Feststellung ist Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, entwürdigende Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung. Alles ohne Haftbefehl. Rechtswidriger Vollzug der Erziehungshaft (Kapitel 11). Was sind das für Zustände? Wieviel blinder als ein blindes Huhn muss man sein, um keinen Handlungsbedarf zu erkennen?

**Das Verhältnis des Leitenden Oberstaatsanwalts selbst zum Grundgesetz** muss hinterfragt werden, wenn der verantwortliche Staatsanwalt und der schuldige Polizist vom Leitenden Oberstaatsanwalt auch noch gedeckt werden. Das Opfer hat Null Verständnis.

## **Zu 11. Freiheit der Person: Deutsches Grundrecht gemäß Art.2 Abs.2 Satz 2 und Art.104 GG**

### **Würde der Person: Deutsches Grundrecht gemäß Art.1 Abs.1 GG**

Dem Grundrecht der Freiheit vorangestellt ist die Respektierung und Schutz der Würde des Menschen gemäß Art.1 Abs.1 „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“. Schwerer Missbrauch von Staatsgewalt verstößt gegen die Basis von jedem Grundgesetz. Mehrfacher Verstoß gegen Basisgrundrechte mit niederen Beweggründen ist schwerer Missbrauch von Staatsgewalt.

**Dem Leitenden Oberstaatsanwalt ebenso wie der Kreispolizei und der JVA fehlt offensichtlich der notwendige Respekt und Sensibilität vor der Freiheit und der Würde der Person.**

Hier muss das gesamte Haftverfahren auf den Prüfstand. Selbst der Vollzug der Erziehungshaft war rechtswidrig, weil der Betroffene nicht gezwungen werden durfte, Anstaltskleidung zu tragen und auf eigene Bettwäsche verzichten zu müssen.

Auch dies ist ein Verschulden der Kreispolizei, weil die Kreispolizei das Opfer überfallartig mit Anwendung physischer Gewalt festgenommen hat und dem Opfer keine Möglichkeit gegeben hat, ordentliche Kleidung anzuziehen und Bettwäsche mitzunehmen. Alles ohne Haftbefehl geschweige denn dass irgendeine noch so kleine Dringlichkeit gegeben war, um einen notwendigen Haftbefehl zu besorgen.

## **Zu 12. Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit niederen Beweggründen vom Beginn eines Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Freispruch bis zum Ende des Erziehungshaftverfahrens mit JVA**

Das Opfer wurde im Juli 2013 freigesprochen (siehe **Anlage 1a**: Urteil 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 Freispruch auf Kosten der Staatskasse). Auf die Kostenerstattung wartet er noch heute.

Im Urteil wurde festgestellt, dass keine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Wenn keine Ordnungswidrigkeit vorliegt, fehlt für eine weitere Strafgebühr jede Voraussetzung. Der verantwortliche Staatsanwalt wollte jedoch nicht verzichten.

**Niedere Beweggründe sind offensichtlich**, wenn bei fehlender Ordnungswidrigkeit Ersatzverfahren gesucht und umgesetzt werden, um auch auf Mini-Gebühren nicht verzichten zu müssen. Dem verantwortlichen Staatsanwalt (Amtsanwalt des Kreises Mettmann) wird eine **niederträchtige Manie der Gebührengenerierung** vorgeworfen, die selbst vor Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch und krimineller Entwürdigung nicht zurückschreckt und mit der er ein Erziehungshaftverfahren inszeniert hat, das bei der Inhaftierung von Schwerverbrechern angewendet wird.

Das Opfer hat mit ausführlicher Begründung das Erziehungshaftverfahren zurückgewiesen. **Selbst die JVA hat sich gewundert**, dass bei einem Betrag von 150 € eine Erziehungshaft stattfindet, ohne die Berechtigung der Erziehungshaft überprüfen zu können. Ein Verstoß gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes ist offensichtlich

**Ein Haftbefehl**, von einem Richter ausgestellt: Fehlanzeige!

**Die Verzögerungsrüge gemäß Schriftsatz vom 24.09.2014 an das Landgericht Wuppertal, 90 Js 103/14, ist ausführlich begründet. Weitere Verzögerungen sind unerträglich.**

**Mit der Anzeige und Klage verbindet der Kläger (Opfer) seinen Anspruch auf Rehabilitierung und angemessene Entschädigung.**

Velbert, den 22.10.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Albin L. Ockl'.

Albin L. Ockl

### **Anlagen in fortlaufender Nummerierung:**

**Anlage 04:** Anmahnung der Mitteilung eines Aktenzeichens an das Amtsgericht Mettmann mit Fax vom 07.07.2014

**Anlage 05:** Information über Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2550/14 vom 15.09.2014

**Anlage 06:** Weiterleitung von Anzeige und Klage an das Landgericht Wuppertal mit Schreiben des Amtsgerichtes Mettmann vom 17.07.2014

**Anlage 07:** Stellungnahme des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 14.10.2014

### **Bis dato überlassene Anlagen**

**Anlage 1a:** Urteil 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 Freispruch auf Kosten der Staatskasse

**Anlage 1b:** Antrag der Staatsanwaltschaft Wuppertal auf Zulassung der Rechtsbeschwerde

**Anlage 1c:** Erzwingungshaftverfahren 33 OWi 210/13 (b)

**Anlage 1d:** Rücknahme des Zulassungsantrags der Rechtsbeschwerde durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal

**Anlage 2:** Entlassungsschein der JVA Gelsenkirchen

**Anlage 3:** Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

**Anlage 4:** Anmahnung der Mitteilung eines Aktenzeichens an das Amtsgericht Mettmann mit Fax vom 07.07.2014

**Anlage 5:** Information über Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfassungsbeschwerde vom 15.09.2014

Legende aller schriftlichen Eingaben zur Anzeige und Klage  
**wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung  
ohne Vorlage eines Haftbefehls und  
wegen Hausfriedensbruch und  
wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender  
Rufschädigung**

**Schriftsatz vom 22.06.2014 an das  
Amtsgericht Mettmann, 33 OWi-210/13 (b),**

01. Anwendung von roher körperlicher Polizeigewalt einer 3-Mann-Polizeinheit der Bezirkspolizei gegen einen wehrlosen Rentner, ohne Haftbefehl, unter Verweigerung eines vorzuzeigenden Dienstausweises ist nur verabscheuenswert
02. Straftatbestand der Freiheitsberaubung nach § 139 StGB ohne Haftbefehl und mit Verweigerung der Einsicht in den Dienstausweis mit Ablehnung einer Anzeigenaufnahme wegen Hausfriedensbruch mit gewaltsamen Abtransport in Polizeitransporter mit vergitterten Fenster mit beleidigenden Beschimpfungen und hämischer Verspottung
03. Straftatbestand eines Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB und § 124 StGB mit kriminellem Charakter
04. Straftatbestand der Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung nach §345 StGB
05. Beklagter Täter hatte keinen Haftbefehl, konnte den Grund der Gewaltanwendung nicht einmal erklären und hat behauptet, dass alles mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Wuppertal abgestimmt ist. Klärung der Mitschuld des Staatsanwaltes wird beantragt

**Schriftsatz mit Verzögerungsrüge vom 24.09.2014 an das  
Landgericht Wuppertal, 90 Js 103/14**

06. Nicht weiter hinnehmbar: Untätigkeit der verantwortlichen Strafjustiz, die über alle Vorgänge ausführlich informiert ist
07. Nicht weiter hinnehmbar: Beteiligung der längst informierten Staatsanwaltschaft Wuppertal an Treib- und Hetzjagd auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und politisch motivierter Zerschlagung. Daher Information an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfassungsbeschwerde vom 15./17.09.2014 (Anlage 5)
08. Unerträgliche Verzögerung durch das Landgericht Wuppertal, vermutlich 6.Starkammer  
Verzögerungsrüge ist erforderlich, um nach über 3 Monaten Wartezeit Zuständigkeit der Strafkammer zu klären und um nach 10 Monaten Wartezeit den Grund der Kommunikationsverweigerung zu erfahren
09. Eigenberechnung des geltend zu machenden Verzögerungsschadens unter Beachtung der Vorgaben des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) und §198 GVG

**Schriftsatz an den Präsidenten des Landgerichts vom 22.10.2014 mit  
Stellungnahme zum ersten Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts  
vom 14.10.2014**

10. Leitender Oberstaatsanwalt beugt die Wahrheit. Daher Richtigstellung.  
Von Wahrheitsbeugung zur Rechtsbeugung?

Auffällig und rechtswidrig: Klage vom Landgericht nicht vorrangig an die  
zuständige Strafkammer weitergeleitet, sondern an den Staatsanwalt

Unerträglich: Kreispolizei, die für die staatlichen Übergriffe mit  
Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch verantwortlich ist, wird vom  
Leitenden Oberstaatsanwalt gedeckt

11. Freiheit der Person: Deutsches Grundrecht gemäß Art.2 Abs.2 Satz 2 und  
Art.104 GG

Würde der Person: Deutsches Grundrecht gemäß Art.1 Abs.1 GG

12. Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit niederen  
Beweggründen vom Beginn eines Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Freispruch  
bis zum Ende des Erzwingungshaftverfahrens mit JVA

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Vorweg per Fax an 0202-498-3504

**Präsident des  
Landgerichts Wuppertal  
3132 E - 2591**

**Eiland 1  
41203 Wuppertal**

**Aktenzeichen 3132 E - 2591**

Anzeige und Klage an das

**Amtsgericht Mettmann, 33 OWi-210/13 (b), Gartenstraße 7, 40822 Mettmann**  
vom Amtsgericht weitergeleitet an das Landgericht Wuppertal mit dem  
Aktenzeichen 90 JS 103/14

Velbert, den 23.11.2014

**Anzeige und Klage vom 22.06.2014**

**wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung  
ohne Vorlage eines Haftbefehls und  
wegen Hausfriedensbruch und  
wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender  
Rufschädigung**

**Albin Ockl (Opfer, Geschädigter und Kläger)**

**gegen**

**Bodo Söntgerath (Beklagter, Beschuldigter, Täter)**

Polizei-Bezirksdienst  
c/o Polizeiwache Velbert  
Nedderstr.52, 42549 Velbert

**Hier:** Stellungnahme zum Schreiben des Herrn Richter Willutzki vom 07.11.2014  
(eingegangen am 13.11.2014) **Aktenzeichen 3132 E - 2591**

**Stellungnahme** (in fortlaufender Nummerierung):

**13. Vielen Dank für die Entschuldigung. Für einen Richter besteht erheblicher Handlungsbedarf, wenn Freiheit und Würde eines Opfers wegen schwerem Missbrauch von Staatsgewalt offensichtlich unter Mitverantwortung des Staatsanwalts verletzt werden**

**14. Offensichtlich auch Rechtsbeugung durch Manipulation von Gerichtsakten:  
Beweis für rechtswidrige Entfernung des Einspruchs gegen Beschluss der 6.Strafkammer vom 02.12.2013 (eingegangen am 04.12.2013) durch Faxsendeprotokoll  
Antrag auf Überprüfung der Vorgänge in der 6.Strafkammer und sofortige Einleitung des Strafverfahrens**

**Zu 13. Vielen Dank für die Entschuldigung. Für einen Richter besteht erheblicher Handlungsbedarf, wenn Freiheit und Würde eines Opfers wegen schwerem Missbrauch von Staatsgewalt offensichtlich unter Mitverantwortung des Staatsanwalts verletzt werden**

Das Opfer ist nicht in der Lage, Verantwortung für die gerichtsinterne Organisation zu übernehmen. Wenn es vom Amtsgericht Mettmann die Mitteilung erhält, dass Anzeige und Klage an das Landgericht Wuppertal weitergeleitet wurden, kann es davon nur ausgehen, dass dies seine Richtigkeit hat. Andernfalls ist es eine Täuschung des Rechtssuchenden, dessen Grundrechte, Freiheit und Würde der Person, in erheblicher Weise verletzt wurden. Dafür muss das Landgericht Verantwortung übernehmen und nicht das Opfer.

**Daher:** Die Verzögerungsrüge gemäß Schriftsatz vom 24.09.2014 an das Landgericht Wuppertal, 90 Js 103/14, ist ausführlich begründet. Weitere Verzögerungen sind unerträglich.

**Weitere Verzögerungen entstehen**, weil das Landgericht zu wesentlichen Punkten nicht Stellung nehmen möchte und „wie ein Bär um den heißen Brei“ herumredet.

Wenn eine Strafanzeige wegen schwerem Missbrauch von Staatsgewalt mit dem Straftatbestand der Freiheitsberaubung nach § 139 StGB und Straftatbestand eines kriminellen Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB und § 124 StGB und Straftatbestand der Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung nach §345 StGB beim Landgericht eingeht, dann ist in der deutschen Strafjustiz ein Strafverfahren vorgesehen, an dem der Geschädigte als Zeuge teilnehmen sollte und möchte.

Es geht um **Freiheitsberaubung und kriminellen Hausfriedensbruchs ohne Vorlage eines Haftbefehls.**

**Zu 14. Offensichtlich auch Rechtsbeugung durch Manipulation von Gerichtsakten:**

**Beweis für rechtswidrige Entfernung des Einspruchs gegen Beschluss der 6.Strafkammer vom 02.12.2013 (eingegangen am 04.12.2013) durch Faxsendeprotokoll**

**Antrag auf Überprüfung der Vorgänge in der 6.Strafkammer und sofortige Einleitung des Strafverfahrens gemäß der Strafanzeige**

Wenn es um Freiheitsberaubung und kriminellen Hausfriedensbruch geht, weil kein Haftbefehl vorgelegt werden konnte, ist es eigentlich bedeutungslos, ob der Schriftsatz des Opfers vom 11.12.2013 vorhanden ist.

Offensichtlich wurden aber die Verfahrensakte der 6.Strafkammer manipuliert, indem der Einspruch gegen Beschluss der 6.Strafkammer vom 02.12.2013 in rechtswidriger Weise entfernt wurde.

**Beweis durch Vorlage des Faxsendeprotokoll vom 11.12.2013: siehe Anlage 08.**

Es wird immer toller. Hier steht auch die Reputation der 6. Strafkammer zur Überprüfung. Offensichtlich liegt Rechtsbeugung durch Manipulation von Gerichtsakten vor.

Das Opfer stellt hiermit Antrag auf Überprüfung der Vorgänge in der 6.Strafkammer.

Das Opfer hat die Besorgnis, dass nicht nur Wahrheitsbeugung, sondern auch noch Rechtsbeugung zu beklagen ist, indem die Verfahrensakte 26 Qs 146/13 manipuliert wurde.

Schwerer Missbrauch von Staatsgewalt zur Mini-Gebührengenerierung in sogenannten Ordnungswidrigkeitsverfahren, in denen gar keine Ordnungswidrigkeit vorliegt, und zur Nutzungsoptimierung von JVA-Dienstleistungen mit rechtswidrigem Vollzug einer rechtswidrigen Erzwingungshaft, ist anzuprangernder Hintergrund der Vorgänge. Hier ist eine Bananenrepublik lernfähig. Freiheit und Würde der Person, Hausfrieden etc. sind nur hinderliche Grundrechte, gegen die nach Bedarf verstoßen werden kann.

**Das Opfer besteht auf sofortige Einleitung eines Strafverfahrens, an dem das Opfer als Zeuge teilnehmen möchte.**

Velbert, den 23.11.2014



Albin L. Ockl

### **Anlagen in fortlaufender Nummerierung:**

**Anlage 08:** Beweis zu Rechtsbeugung durch Manipulation der Verfahrensakte durch Faxsendeprotokoll vom 11.12.2013

### **Bis dato überlassene Anlagen**

**Anlage 1a:** Urteil 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 Freispruch auf Kosten der Staatskasse

**Anlage 1b:** Antrag der Staatsanwaltschaft Wuppertal auf Zulassung der Rechtsbeschwerde

**Anlage 1c:** Erzwingungshaftverfahren 33 OWi 210/13 (b)

**Anlage 1d:** Rücknahme des Zulassungsantrags der Rechtsbeschwerde durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal

**Anlage 2:** Entlassungsschein der JVA Gelsenkirchen

**Anlage 3:** Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

**Anlage 04:** Anmahnung der Mitteilung eines Aktenzeichens an das Amtsgericht Mettmann mit Fax vom 07.07.2014

**Anlage 05:** Information über Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2550/14 vom 15.09.2014

**Anlage 06:** Weiterleitung von Anzeige und Klage an das Landgericht Wuppertal mit Schreiben des Amtsgerichtes Mettmann vom 17.07.2014

**Anlage 07:** Stellungnahme des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 14.10.2014

Legende aller schriftlichen Eingaben zur

**Anzeige und Klage  
wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung  
ohne Vorlage eines Haftbefehls und  
wegen Hausfriedensbruch und  
wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender  
Rufschädigung**

**Schriftsatz vom 22.06.2014 an das  
Amtsgericht Mettmann, 33 OWi-210/13 (b),**

01. Anwendung von roher körperlicher Polizeigewalt einer 3-Mann-Polizeieinheit der Bezirkspolizei gegen einen wehrlosen Rentner, ohne Haftbefehl, unter Verweigerung eines vorzuzeigenden Dienstausweises ist nur verabscheuenswert

02. Straftatbestand der Freiheitsberaubung nach § 139 StGB ohne Haftbefehl und

mit Verweigerung der Einsicht in den Dienstausweis

mit Ablehnung einer Anzeigenaufnahme wegen Hausfriedensbruch

mit gewaltsamen Abtransport in Polizeitransporter mit vergitterten Fenster

mit beleidigenden Beschimpfungen und hämischer Verspottung

03. Straftatbestand eines Hausfriedensbruchs

nach § 123 StGB und § 124 StGB mit kriminellem Charakter

04. Straftatbestand der Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung nach §345 StGB

05. Beklagter Täter hatte keinen Haftbefehl, konnte den Grund der

Gewaltanwendung nicht einmal erklären und hat behauptet, dass alles mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Wuppertal abgestimmt ist.

Klärung der Mitschuld des Staatsanwaltes wird beantragt

**Schriftsatz mit Verzögerungsrüge vom 24.09.2014 an das  
Landgericht Wuppertal, 90 Js 103/14**

06. Nicht weiter hinnehmbar: Untätigkeit der verantwortlichen Strafjustiz, die über alle Vorgänge ausführlich informiert ist

07. Nicht weiter hinnehmbar: Beteiligung der längst informierten

Staatsanwaltschaft Wuppertal an Treib- und Hetzjagd auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und politisch motivierter Zerschlagung.

Daher Information an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfassungsbeschwerde vom 15./17.09.2014 (Anlage 5)

08. Unerträgliche Verzögerung durch das Landgericht Wuppertal, vermutlich 6.Starkammer

Verzögerungsrüge ist erforderlich,

um nach über 3 Monaten Wartezeit Zuständigkeit der Strafkammer zu klären und um nach 10 Monaten Wartezeit den Grund der Kommunikationsverweigerung zu erfahren

09. Eigenberechnung des geltend zu machenden Verzögerungsschadens unter Beachtung der Vorgaben des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) und §198 GVG

**Schriftsatz an den Präsidenten des Landgerichts vom 22.10.2014 mit  
Stellungnahme zum ersten Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts  
vom 14.10.2014**

10. Leitender Oberstaatsanwalt beugt die Wahrheit. Daher Richtigstellung.  
Von Wahrheitsbeugung zur Rechtsbeugung?

Auffällig und rechtswidrig: Klage vom Landgericht nicht vorrangig an die  
zuständige Strafkammer weitergeleitet, sondern an den Staatsanwalt

Unerträglich: Kreispolizei, die für die staatlichen Übergriffe mit  
Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch verantwortlich ist, wird vom  
Leitenden Oberstaatsanwalt gedeckt

11. Freiheit der Person: Deutsches Grundrecht gemäß Art.2 Abs.2 Satz 2 und  
Art.104 GG

Würde der Person: Deutsches Grundrecht gemäß Art.1 Abs.1 GG

12. Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit niederen  
Beweggründen vom Beginn eines Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Freispruch  
bis zum Ende des Erzwingungsverfahren mit JVA

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

**Schriftsatz an den Präsidenten des Landgerichts vom 23.11.2014 mit  
Stellungnahme zum Schreiben des Richters Willutzki vom 07.11.2014**

13. Vielen Dank für die Entschuldigung. Für einen Richter besteht erheblicher  
Handlungsbedarf, wenn Freiheit und Würde eines Opfers wegen schwerem  
Missbrauch von Staatsgewalt offensichtlich unter Mitverantwortung des  
Staatsanwalts verletzt werden

14. Offensichtlich auch Rechtsbeugung durch Manipulation von Gerichtsakten:  
Beweis für rechtswidrige Entfernung des Einspruchs gegen Beschluss der  
6.Strafkammer vom 02.12.2013 (eingegangen am 04.12.2013) durch  
Faxsendeprotokoll

Antrag auf Überprüfung der Vorgänge in der 6.Strafkammer und sofortige  
Einleitung des Strafverfahrens gemäß der Strafanzeige

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

**Albin L. Ockl**

Dipl.-Ing.

Am Buschkamp 10  
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840  
Fax (0 20 51) 603841  
Mobil 0171-6853504  
albin.ockl@euro-online.de  
www.euro-online.de

Vorweg per Fax an 0202-498-3508

**Landgericht Wuppertal**  
**26 Qs 146/13**

**Eiland 1**  
**41203 Wuppertal**

Vorweg per Fax an 0202-498-3502

**Kopie an den Präsidenten des Landgerichts Wuppertal**

**Aktenzeichen 3132 E - 2591**

Anzeige und Klage an das

**Amtsgericht Mettmann, 33 OWi-210/13 (b), Gartenstraße 7, 40822 Mettmann**

vom Amtsgericht weitergeleitet an das Landgericht Wuppertal mit dem  
Aktenzeichen 90 JS 103/14

Velbert, den 31.01.2015

**Anzeige und Klage vom 22.06.2014**

**wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung  
ohne Vorlage eines Haftbefehls und  
wegen Hausfriedensbruch und  
wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender  
Rufschädigung**

**Albin Ockl (Opfer, Geschädigter und Kläger)**

**gegen**

**Bodo Söntgerath (Beklagter, Beschuldigter, Täter)**

Polizei-Bezirksdienst

c/o Polizeiwache Velbert

Nedderstr.52, 42549 Velbert

**Hier:** Stellungnahme zum formlosen Schreiben des Vorsitzenden Richters am  
Landgericht Jung vom 13.01.2015, 6.Strafkammer (eingegangen am 19.01.2015,  
26 Qs 146/13)

**Stellungnahme zum formlosen Schreiben des Vorsitzenden Richters am Landgericht Jung (in fortlaufender Nummerierung):**

**15. In einem Rechtsstaat nicht mehr hinnehmbar, zurückzuweisen und aufzuklären:**

**Falsche Darstellung des Sachverhalts in einer halbseitigen Textpassage nach Manipulation von Gerichtsakten, nach Unterdrückung von Dokumenten, nach Täuschung des Opfers, nach Verstößen gegen das Grundgesetz und Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens, nach Eskalation zu Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch durch eine Kreispolizei, die das Vorzeigen ihrer Ausweise verweigerte und das Opfer wie einen Verbrecher in vergittertem Polizeiauto mit physischer Gewaltanwendung abgeführt hat, ohne in der Lage zu sein, diese Anwendung von Staatsgewalt überhaupt zu erklären . . .  
In einem tumben Polizeistaat ist das möglich, aber nicht in einem Rechtsstaat mit Grundrechten.**

**16. Extremer Verstoß gegen Übermaßverbot des Grundgesetzes (Art.2 Abs.1 GG) des vorausgegangenen Verfahrens mit Manipulation der Gerichtsakte  
Anwaltliche Vertretung in Anbetracht eines 3-Richter-Teams der 6. Strafkammer war nicht möglich  
Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme gemäß §198 bis 201 GVG wurde beseitigt**

**17. Opfer hat Anspruch auf anwaltliche Unterstützung in dem Verfahren der 6. Strafkammer und besteht auf  
Strafverfahren wegen Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch  
Opfer hat Anspruch auf materielle und immaterielle Nachteile aufgrund überlanger Gerichtsverfahren mit Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch,  
aufgrund massiver Verstöße gegen das Grundgesetz durch Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens**

**18. Geschädigter ist Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit laufender Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung sei 2011, jetzt wieder vor dem Verwaltungsgericht Berlin  
Aus aktuellem Anlass:  
Verstorbener Altbundespräsident Dr. Richard Karl Freiherr von Weizsäcker war Schirmherr der Europäischen Congressmesse ONLINE '84 in Berlin (Anlage 10)**

**Zu 15. In einem Rechtsstaat nicht mehr hinnehmbar, zurückzuweisen und aufzuklären:**

**Falsche Darstellung des Sachverhalts in einer halbseitigen Textpassage nach Manipulation von Gerichtsakten, nach Unterdrückung von Dokumenten, nach Täuschung des Opfers, nach Verstößen gegen das Grundgesetz und Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens, nach Eskalation zu Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch durch eine Kreispolizei, die das Vorzeigen ihrer Ausweise verweigerte und das Opfer wie einen Verbrecher in vergittertem Polizeiauto mit physischer Gewaltanwendung abgeführt hat, ohne in der Lage zu sein, diese Anwendung von Staatsgewalt überhaupt zu erklären . . .**

**In einem tumben Polizeistaat ist das möglich, aber nicht in einem Rechtsstaat mit Grundrechten.**

Der Vorsitzende Richter der 6.Strafkammer antwortet in Anbetracht dieser Vorgänge mit einer halbseitigen Textpassage, stellt sich ahnungslos und sagt die Unwahrheit. Dieses diskriminierende Verhalten eines verantwortlichen Vorsitzenden Richters gegenüber dem Opfer ist unerträglich.

Stand der Aufklärung:

Das Opfer gemäß der o.g. Strafanzeige wurde mit Schreiben vom 07.11.2014 von **Richter Willutzki** informiert:

„Soweit Sie außerdem eine Verzögerungsrüge in Bezug auf das Verfahren 26 Qs 146/13 erheben, weil Sie auf Ihren Schriftsatz vom 11.12.2013 keine Antwort erhalten hätten, kann ich Ihren Einwand nicht nachvollziehen. In der von mir überprüften Verfahrensakte ist **Ihr angebliches Schreiben vom 11.12.2013 nicht enthalten**. Auch im Übrigen konnte ich eine verzögerte Sachbehandlung nicht nachvollziehen“

Darauf hat das Opfer am 23.11.2014 zurückgeschrieben: ...Seite 3, Kapitel 14: „Wenn es um Freiheitsberaubung und kriminellen Hausfriedensbruch geht, weil kein Haftbefehl vorgelegt werden konnte, ist es eigentlich bedeutungslos, ob der Schriftsatz des Opfers vom 11.12.2013 vorhanden ist.

Offensichtlich wurde aber die Verfahrensakte der 6.Strafkammer manipuliert, indem der Einspruch gegen den Beschluss der 6.Strafkammer vom 02.12.2013 in rechtswidriger Weise entfernt wurde.

**Beweis durch Vorlage des Faxsendeprotokoll vom 11.12.2013: siehe Anlage 08.“**

Das Schreiben liegt beim Präsidenten des Landgerichts (Aktenzeichen 3132 E – 2591) und ist in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Im Antwortschreiben des Präsidenten vom 27.11.2014 wurde dem Opfer mitgeteilt:

„Sollten Sie im Übrigen nach wie vor eine Entscheidung über die in dem Schreiben vom 11.12.2013 vorgebrachten Einwände begehren, möchte ich Sie bitten dieses erneut in lesbarer Form unter dem Aktenzeichen 26 Qs 146/13 beim Landgericht Wuppertal einzureichen. Die von Ihnen als Anlage übersandte Abschrift ist unvollständig.“

Das Faxsendeprotokoll war keine Abschrift, **sondern nur ein Beweisdokument**. Das Schreiben vom 11.12.2013 wurde aber vom Opfer mit Schreiben/ Fax vom 12.12.2014, wie angefordert, nachgereicht. Nun wird dem Opfer im Schreiben vom 13.01.2015 durch den Vorsitzenden Richter der 6.Strafkammer in einer halbseitigen Textpassage (siehe Anlage 09) mitgeteilt:

„in der oben bezeichneten Sache komme ich zurück auf Ihr Schreiben vom 11.12.2013, von der ich nun erstmalig Kenntnis erlangt habe. Ihre schriftliche Eingabe ist in Anbetracht der **Unanfechtbarkeit** des Kammerbeschlusses vom 02.12.2013 als zulässige Gegenvorstellung behandelt worden, die aber nach Beratung mit den zur Entscheidung berufenen Richtern keine Veranlassung zur Änderung der Beschwerdeentscheidung gibt.“

Diese Feststellung ist vom Opfer nicht hinnehmbar, weil der Kammerbeschluss **nicht** unanfechtbar war. Die Kammer war außerdem informiert, dass das Opfer Nicht-Jurist ist. Das Opfer hätte informiert werden müssen, dass der Kammerbeschluss unanfechtbar ist. Dies wurde aber unterlassen. Im Gegenteil! Das Opfer wiederholt den begründeten Vorwurf an die Kammer, dass die Gerichtsakten manipuliert wurden, indem der **Einspruch des Opfers vom 11.12.2013 einfach vernichtet wurde**.

Selbst gegen einen unanfechtbaren Kammerbeschluss gibt es geeignete Rechtsmittel. **Aber das gesamte Rechtsverfahren war längst rechtswidrig**. Die Strafkammer hätte längst anwaltliche Unterstützung zuordnen müssen. Auch der Vorwurf eines extremen Verstoßes gegen das Grundgesetz wird nicht beantwortet. Dem Opfer wird ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert.

**Zu 16. Extremer Verstoß gegen Übermaßverbot des Grundgesetzes (Art.2 Abs.1 GG) des vorausgegangenen Verfahrens mit Manipulation der Gerichtsakte  
Anwaltliche Vertretung in Anbetracht eines 3-Richter-Teams der 6. Strafkammer war nicht möglich  
Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme gemäß §198 bis 201 GVG wurde beseitigt**

Das Opfer hat die Überlänge des Gerichtsverfahrens seit 2011 und in berechtigter Weise weitere Punkte gerügt: Siehe Kapitel 65 in Anlage 08 des Schreibens vom 12.12.2014 an den Präsidenten des Landgerichts:

**65. Überlänge des Gerichtsverfahrens seit 2011 ist zu rügen  
Extremer Verstoß gegen Übermaßverbot des Grundgesetzes (Art.2 Abs.1 GG)  
Anwaltliche Vertretung in Anbetracht eines 3-Richter-Teams der 6. Strafkammer unverzichtbar  
Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme gemäß §198 bis 201 GVG**

Im Kapitel 65 werden darüber hinaus die beteiligten Richter des überlangen Gerichtsverfahrens aufgelistet:

**Dr. Künzel**, Direktor des Amtsgerichts Mettmann,  
**Dr. Sonnenwald**, Richterin am Amtsgericht Mettmann,  
**Kovacic**, Richter am Amtsgericht Mettmann,  
**Vosswinkel**, Richterin am Landgericht Wuppertal,  
**Sahlenbeck**, Richter am Landgericht Wuppertal,  
**Pinnel**, Richter am Landgericht Wuppertal,  
**Dr. Wesselburg**, Richter am Landgericht Wuppertal,  
**Jung**, Vorsitzender Richter am Landgericht Wuppertal.

Im Schreiben des Vorsitzenden Richters Jung vom 13.01.2015 wird entgegen dieser Auflistung behauptet, dass er von der Sache zum ersten Mal Kenntnis erlangt habe. **Diese Behauptung steht im Widerspruch zu der Auflistung**, die aus den juristischen Dokumenten des Verfahrens erstellt wurde und natürlich auch bewiesen werden kann.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass inzwischen 2 Verzögerungsrügen vorliegen:

**1. Verzögerungsrüge** mit Schreiben vom 11.12.2013: Diese Verzögerungsrüge ist offensichtlich der Grund, dass dieses Schreiben vernichtet wurde.

**2. Verzögerungsrüge** mit Schreiben vom 24.09.2014: Nach 6 Monaten ist eine weitere Verzögerungsrüge rechtmäßig und jetzt mit Sicherheit gerechtfertigt.

Der Vorsitzende Richter Jung wird um Stellungnahme und Mithilfe zur weiteren Aufklärung höflich gebeten:

- a) Warum ist er über das Verfahren nicht informiert, obwohl er auf Grund von Beschlüssen in dieser Auflistung steht?
- b) Wenn Einspruch gegen den Kammerbeschluss vom 02.12.2013 erhoben ist, dann ist das Beschwerdeverfahren entgegen seiner Stellungnahme nicht abgeschlossen.
- c) Selbst wenn der Kammerbeschluss vom 02.12.2013 unanfechtbar gewesen wäre, dann hätte das Opfer das Rechtsmittel der Anhörungsrüge einlegen können. Aber das Opfer wurde absichtlich nicht informiert, weil für das Rechtsmittel eine anwaltliche Unterstützung erforderlich gewesen wäre. Ein Rechtsstaatliches Verfahren sollte jedoch verhindert werden.

**Warum ein rechtsstaatliches Verfahren, wenn es nach Manipulation von Gerichtsakten mit Einsatz von tumber Polizeigewalt einfacher geht?**

Das ist die Strafjustiz eines tumben Polizeistaates, die unerträglich ist. In einem Rechtsstaat haben solche Verfahren schon lange keinen Platz mehr.

**Zu 17. Opfer hat Anspruch auf anwaltliche Unterstützung in dem Verfahren der 6. Strafkammer und besteht auf Strafverfahren wegen Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch Opfer hat Anspruch auf materielle und immaterielle Nachteile aufgrund überlanger Gerichtsverfahren mit Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, aufgrund massiver Verstöße gegen das Grundgesetz durch Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens**

Es ist offensichtlich, dass Gerichtsakte manipuliert worden sind und das Beschwerdeverfahren nicht abgeschlossen war, dass das Verfahren in der 6. Strafkammer die Anforderungen eines Rechtsstaates nicht mehr erfüllt hat und bis dato nicht erfüllt.

Es ist nicht mehr hinnehmbar, wenn von einer Strafkammer Freiheitsrechte deutscher Bürger, die Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland erbracht haben, mit Füßen getreten werden und Opfer wie Verbrecher abgeführt werden, dass verantwortliche Richter sich herausreden wollen unter dem Deckmantel eines unanfechtbaren Beschlusses, von dessen Unanfechtbarkeit das Opfer keine Ahnung haben durfte, weil das Risiko bestanden hat, dass das Opfer ein geeignetes Rechtsmittel eingelegt hätte.

Das Opfer hat Anspruch auf ein rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Unterstützung, um die beschriebenen Vorgänge aufzuklären.

**Der massive Verstoß des Gerichtsverfahrens seit 2011, das in Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch eskaliert ist, gegen das Übermaßverbot, das vom Grundgesetz vorgegeben ist, ist aufzuklären.**

Das Übermaßverbot ist entscheidungsrelevant und überall dort anzuwenden, wo staatliche Eingriffe, insbesondere in den Schutzbereich von Grundrechten (Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch), abgewehrt werden müssen.

Hintergrund für den Anspruch des Opfers auf ein rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Unterstützung: Siehe Kapitel 18 mit Anlage 10 und 11.

**Zu 18. Geschädigter ist Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit laufender Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung sei 2011, jetzt wieder vor dem Verwaltungsgericht Berlin**

**Aus aktuellem Anlass:**

**Verstorbener Altbundespräsident Dr. Richard Karl Freiherr von Weizsäcker war Schirmherr der Europäischen Congressmesse ONLINE '84 in Berlin (Anlage 10)**

Das Opfer ist Gründer und Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH. Er hat sich nicht gescheut, in schwierigen Jahren Berlin als Austragungsort seiner Congressmessen festzulegen und zu unterstützen. Der Senat von Berlin hat den Congresssteilnehmern mit einem Senatsempfang gedankt, der vom damaligen Senatsdirektor Dr. Günter Rexrodt, eröffnet wurde. Als Bundeswirtschaftsminister hat Dr. Günter Rexrodt auf der ONLINE '87 in Hamburg erneut referiert. Siehe Anlage 10. Weitere Informationen in der Internet-Cloud:

**Rückblick 26 Jahre ONLINE** > > > Click auf 1984-1985 und 1996-1997

> > > <http://www.euro-online.de/h5.htm>

Heute ist das Opfer gezwungen,

**Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz (Anlage 11)**

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

**gegen**

**Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte)

Beklagt werden die

**Staatsorgane Bundesregierung und Bundeskanzler / Bundeskanzlerin wegen politisch motivierter Zerschlagung eines privatwirtschaftlichen Unternehmers mit Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationstransfer, Innovationseffizienz und Innovationswachstum durch digitale Evolution.**

Faktenlage ist, dass die Bundesrepublik Deutschland **vor der politisch motivierten Zerschlagung des Klägers** im globalen Vergleich der digitalen Evolution eine Spitzenstellung innehatte und in der Mobilkommunikation sogar den USA überlegen war und **nach der politisch motivierten Zerschlagung des Klägers** zur digitalen Kolonie von USA und Fernost degeneriert ist und selbst die Ziele einer digitalen Revolution meilenweit hinter den Planungen von USA und Fernost hinterher hinken.

Stand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, dass das Schadenersatzverfahren am Landgericht Wuppertal durchzuführen ist. Weitere Informationen zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Anlage 11 und in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-1.pdf>

Velbert, den 31.01.2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Albin L. Ockl'.

Albin L. Ockl

**Anlagen** in fortlaufender Nummerierung:

**Anlage 09:** Rechtfertigungsschreiben des Vorsitzenden Richters am Landgericht Jung vom 13.01.2015 (6.Strafkammer)

**Anlage 10:** ONLINE ´84 Rundschau mit Grußwort des Regierenden Bürgermeisters von Berlin Dr. Richard von Weizsäcker  
Information Brochure ONLINE ´84 Leading Congresses in Europe  
Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt auf der ONLINE ´96 in Hamburg

**Anlage 11:** Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

### **Bis dato überlassene Anlagen**

**Anlage 1a:** Urteil 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 Freispruch auf Kosten der Staatskasse

**Anlage 1b:** Antrag der Staatsanwaltschaft Wuppertal auf Zulassung der Rechtsbeschwerde

**Anlage 1c:** Erzwingungshaftverfahren 33 OWi 210/13 (b)

**Anlage 1d:** Rücknahme des Zulassungsantrags der Rechtsbeschwerde durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal

**Anlage 2:** Entlassungsschein der JVA Gelsenkirchen

**Anlage 3:** Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

**Anlage 04:** Anmahnung der Mitteilung eines Aktenzeichens an das Amtsgericht Mettmann mit Fax vom 07.07.2014

**Anlage 05:** Information über Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2550/14 vom 15.09.2014

**Anlage 06:** Weiterleitung von Anzeige und Klage an das Landgericht Wuppertal mit Schreiben des Amtsgerichtes Mettmann vom 17.07.2014

**Anlage 07:** Stellungnahme des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 14.10.2014

**Anlage 08:** Beweis zu Rechtsbeugung durch Manipulation der Verfahrensakte durch Faxsendeprotokoll vom 11.12.2013  
Erweiterung zu Anlage 08: Kompletter Schriftsatz vom 11.12.2013 (13 Seiten) mit Schreiben vom 23.11.2014 an den Präsidenten des Landgerichts Wuppertal nachgereicht

Legende aller schriftlichen Eingaben zur

**Anzeige und Klage  
wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung  
ohne Vorlage eines Haftbefehls und  
wegen Hausfriedensbruch und  
wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender  
Rufschädigung**

**Schriftsatz vom 22.06.2014 an das  
Amtsgericht Mettmann, 33 OWi-210/13 (b),**

01. Anwendung von roher körperlicher Polizeigewalt einer 3-Mann-Polizeieinheit der Bezirkspolizei gegen einen wehrlosen Rentner, ohne Haftbefehl, unter Verweigerung eines vorzuzeigenden Dienstausweises ist nur verabscheuenswert

02. Straftatbestand der Freiheitsberaubung nach § 139 StGB ohne Haftbefehl und mit Verweigerung der Einsicht in den Dienstausweis mit Ablehnung einer Anzeigenaufnahme wegen Hausfriedensbruch mit gewaltsamen Abtransport in Polizeitransporter mit vergitterten Fenster mit beleidigenden Beschimpfungen und hämischer Verspottung

03. Straftatbestand eines Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB und § 124 StGB mit kriminellem Charakter

04. Straftatbestand der Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung nach §345 StGB

05. Beklagter Täter hatte keinen Haftbefehl, konnte den Grund der Gewaltanwendung nicht einmal erklären und hat behauptet, dass alles mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Wuppertal abgestimmt ist. Klärung der Mitschuld des Staatsanwaltes wird beantragt

**Schriftsatz mit Verzögerungsrüge vom 24.09.2014 an das  
Landgericht Wuppertal, 90 Js 103/14**

06. Nicht weiter hinnehmbar: Untätigkeit der verantwortlichen Strafjustiz, die über alle Vorgänge ausführlich informiert ist

07. Nicht weiter hinnehmbar: Beteiligung der längst informierten Staatsanwaltschaft Wuppertal an Treib- und Hetzjagd auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und politisch motivierter Zerschlagung.

Daher Information an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfassungsbeschwerde vom 15./17.09.2014 (Anlage 5)

08. Unerträgliche Verzögerung durch das Landgericht Wuppertal, vermutlich 6.Starkammer

Verzögerungsrüge ist erforderlich, um nach über 3 Monaten Wartezeit Zuständigkeit der Strafkammer zu klären und um nach 10 Monaten Wartezeit den Grund der Kommunikationsverweigerung zu erfahren

09. Eigenberechnung des geltend zu machenden Verzögerungsschadens unter Beachtung der Vorgaben des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) und §198 GVG

**Schriftsatz an den Präsidenten des Landgerichts vom 22.10.2014 mit  
Stellungnahme zum ersten Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts  
vom 14.10.2014**

10. Leitender Oberstaatsanwalt beugt die Wahrheit. Daher Richtigstellung.  
Von Wahrheitsbeugung zur Rechtsbeugung?

Auffällig und rechtswidrig: Klage vom Landgericht nicht vorrangig an die  
zuständige Strafkammer weitergeleitet, sondern an den Staatsanwalt

Unerträglich: Kreispolizei, die für die staatlichen Übergriffe mit  
Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch verantwortlich ist, wird vom  
Leitenden Oberstaatsanwalt gedeckt

11. Freiheit der Person: Deutsches Grundrecht gemäß Art.2 Abs.2 Satz 2 und  
Art.104 GG

Würde der Person: Deutsches Grundrecht gemäß Art.1 Abs.1 GG

12. Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit niederen  
Beweggründen vom Beginn eines Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Freispruch  
bis zum Ende des Erzwingungsverfahren mit JVA

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

**Schriftsatz an den Präsidenten des Landgerichts vom 23.11.2014 mit  
Stellungnahme zum Schreiben des Richters Willutzki vom 07.11.2014**

13. Vielen Dank für die Entschuldigung. Für einen Richter besteht erheblicher  
Handlungsbedarf, wenn Freiheit und Würde eines Opfers wegen schwerem  
Missbrauch von Staatsgewalt offensichtlich unter Mitverantwortung des  
Staatsanwalts verletzt werden

14. Offensichtlich auch Rechtsbeugung durch Manipulation von Gerichtsakten:  
Beweis für rechtswidrige Entfernung des Einspruchs gegen Beschluss der  
6.Strafkammer vom 02.12.2013 (eingegangen am 04.12.2013) durch  
Faxsendeprotokoll

Antrag auf Überprüfung der Vorgänge in der 6.Strafkammer und sofortige  
Einleitung des Strafverfahrens gemäß der Strafanzeige

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

**Schriftsatz vom 31.01.2015 an die 6. Strafkammer und in Kopie an den  
Präsidenten des Landgerichts, Stellungnahme zum formlosen Schreiben  
des Vorsitzenden Richters am Landgericht Jung (in fortlaufender  
Nummerierung):**

15. In einem Rechtsstaat nicht mehr hinnehmbar, zurückzuweisen und  
aufzuklären:

Falsche Darstellung des Sachverhalts in einer halbseitigen Textpassage nach  
Manipulation von Gerichtsakten, nach Unterdrückung von Dokumenten, nach  
Täuschung des Opfers, nach Verstößen gegen das Grundgesetz und  
Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens, nach Eskalation zu  
Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch durch eine Kreispolizei, die das  
Vorzeigen ihrer Ausweise verweigerte und das Opfer wie einen Verbrecher in  
vergittertem Polizeiauto mit physischer Gewaltanwendung abgeführt hat, ohne in  
der Lage zu sein, diese Anwendung von Staatsgewalt überhaupt zu erklären . . .  
In einem tumben Polizeistaat ist das möglich, aber nicht in einem Rechtsstaat mit  
Grundrechten.

16. Extremer Verstoß gegen Übermaßverbot des Grundgesetzes (Art.2 Abs.1 GG) des vorausgegangenen Verfahrens mit Manipulation der Gerichtsakte

Anwaltliche Vertretung in Anbetracht eines 3-Richter-Teams der 6. Strafkammer war nicht möglich

Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme gemäß §198 bis 201 GVG wurde beseitigt

17. Opfer hat Anspruch auf anwaltliche Unterstützung in dem Verfahren der 6. Strafkammer und besteht auf

Strafverfahren wegen Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch

Opfer hat Anspruch auf materielle und immaterielle Nachteile aufgrund überlanger Gerichtsverfahren mit Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch,

aufgrund massiver Verstöße gegen das Grundgesetz durch Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens

18. Geschädigter ist Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit laufender Klage auf Schadenersatz und Rehabilitation sei 2011, jetzt wieder vor dem Verwaltungsgericht Berlin

Aus aktuellem Anlass:

**Verstorbener Altbundespräsident Dr. Richard Karl Freiherr von Weizsäcker** war Schirmherr der Europäischen Congressmesse ONLINE '84 in Berlin (Anlage 10)

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>